

Auftrag Wasser-Hausanschluss



Stadtwerke Giengen GmbH

Stadtwerke Giengen GmbH
Mühlenweg 10
89537 Giengen an der Brenz

Interner Vermerk

Auftragsnummer: _____
Kundennummer: _____
Eingangsdatum: _____

Grundstück:

Straße, Haus-Nr., PLZ/Ort, Flurstück-Nr.; Zählerort

Anschlussnehmer:

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Es sollen angeschlossen werden:

Wasser	Gesamtanschlusswert in m³/h:
---------------	-------------------------------------

Ich verpflichte mich, die Wasseranlage gemäß der AVBWasserV durch ein eingetragenes Installationsunternehmen ausführen zu lassen. Die Inbetriebnahme der Anlage – das Setzen der/des Wasserzähler/s wird über ein Installationsunternehmen beantragt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der/die Zähler erst dann eingebaut werden, wenn die Anschlusskosten inkl. des Baukostenzuschusses bezahlt sind.

Der Rechnungsempfänger ist der: Grundstückseigentümer Antragsteller

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung von uns gespeichert.

Angebot Wasser-Hausanschluss		Kosten
1. Straßenfrontlänge		€
2. Hausanschluss		€
a) Grundbetrag (öffentliche Flächen):		€
b) Private Flächen:		lfm. €
Grabung und Rohrverlegung in befestigter Fläche	lfm.	€
Grabung und Rohrverlegung in unbefestigter Fläche	lfm.	€
Rohrverlegung ermäßigt durch Selbstgrabung	lfm.	€
	lfm.	€
	lfm.	€
	lfm.	€
Summe (netto) zzgl. gesetzliche MwSt.		
Summe (brutto) inkl. gesetzliche MwSt.		

Mit dem oben genannten Angebot bin ich einverstanden und erteile hiermit den Auftrag zur Erstellung des Wasser-Hausanschlusses und akzeptiere die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Antragsstellers	_____ Unterschrift des Grundstückseigentümer
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Netzbetreibers	

„AVBWasserV“

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 I 2010

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. IS. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

Inhaltsübersicht

§ 1	Gegenstand der Verordnung
§ 2	Vertragsabschluss
§ 3	Bedarfsdeckung
§ 4	Art der Versorgung
§ 5	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung der Versorgungsunterbrechungen
§ 6	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 7	Verjährung
§ 8	Grundstücksbenutzung
§ 9	Baukostenzuschüsse
§ 10	Hausanschluss
§ 11	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
§ 12	Kundenanlage
§ 13	Inbetriebsetzung der Kundenanlage
§ 14	Überprüfung der Kundenanlage
§ 15	Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten
§ 16	Zutrittsrecht
§ 17	Technische Anschlussbedingungen
§ 18	Messung
§ 19	Nachprüfung der Messeinrichtungen
§ 20	Ablesung
§ 21	Berechnungsfehler
§ 22	Verwendung des Wassers
§ 23	Vertragsstrafe
§ 24	Abrechnung, Preisänderungsklauseln
§ 25	Abschlagszahlungen
§ 26	Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
§ 27	Zahlung, Verzug
§ 28	Vorauszahlungen
§ 29	Sicherheitsleistung
§ 30	Zahlungsverweigerung
§ 31	Aufrechnung
§ 32	Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
§ 33	Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
§ 34	Gerichtsstand
§ 35	Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser
§ 36	Berlin-Klausel
§ 37	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen

Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von

seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasser-versorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen

Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der

Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

[3] Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

[4] Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

[5] Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

[6] Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

[1] Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

[2] Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

[3] Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bleibt das am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Wasserversorgungsunternehmen überträgt. Hausanschlüsse werden ausschließlich von dem Wasserversorgungsunternehmen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der

Nachunternehmen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

[4] Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

[5] Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

[6] Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

[7] Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

[8] Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

[1] Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

[2] Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

[3] Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

[4] § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateur Verzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

[3] Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

[1] Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

[2] Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

[1] Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

[2] Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

[1] Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechneter Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

[2] Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

[1] Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

[2] Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das

Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

[3] Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

[4] Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

[1] Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

[2] Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

[3] Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

[1] Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

[2] Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

[3] Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

(4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 (weggefallen)

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Giengen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1 Die Stadtwerke Giengen GmbH liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Stadtwerke Giengen GmbH sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 8 Abs. 5 AVBWasserV vorgelegt wird, auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

- 1.2 Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Giengen GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Giengen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Giengen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 1.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage/Regenwasseranlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

- 3.1 Bei besonderen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck ist es Sache des Kunden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Löschwasser.

- 3.2 Veränderungen in der Kundenanlage dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschalteten Vorratsbehältern an das Versorgungsnetz anzuschließen.

4. Zu § 8 AVBWasserV - Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Giengen GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Giengen GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Giengen GmbH bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Zur Berechnung des Baukostenzuschusses wird auf das Preisblatt für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Giengen GmbH zu der AVBWasserV verwiesen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

6. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

6.1 Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich das in Fließrichtung des Wassers vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan. Die Stadtwerke Giengen GmbH legt den Einbauort fest.

6.2 Jedes Grundstück soll einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

6.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

6.4 Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf dem Grundstück dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der Stadtwerke Giengen GmbH untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der Stadtwerke Giengen GmbH rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten.

Die Stadtwerke Giengen GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von der Stadtwerke Giengen GmbH im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist die Stadtwerke Giengen GmbH zu unterrichten.

6.5 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Giengen GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt pauschal.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

6.6 Die Stadtwerke Giengen GmbH behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen bzw. nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen.

6.7 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

7.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.

Die Stadtwerke Giengen GmbH kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn der Kunde den auf seinem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt.

Der im Eigentum des Kunden liegende Teil des Hausanschlusses wird auf dessen Kosten unterhalten, instandgesetzt und erneuert.

Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 50 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

7.2 Wenn bei Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßengeländes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung das Eigentum an der Leitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Hausanschlussleitung, Schacht und Wasserzähleranlage) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund durch die Messeinrichtung erfasstes Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses zu bezahlen.

Ist keine Messeinrichtung vorhanden, welche die austretende Wassermenge mit erfasst, kann die Stadtwerke Giengen GmbH die Verlustmenge schätzen.

9. Zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung

Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateur Verzeichnis der Stadtwerke Giengen GmbH eingetragenes Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Stadtwerke Giengen GmbH an die Zähleranlage angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

10. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Bei Austausch von als Erder oder Schutzleiter benutzten Anschlussleitungen in nichtmetallische Werkstoffe trägt der Kunde die Kosten für alle erforderlichen elektrischen Umrüstungen in seinem Grundstück.

11. Zu § 18 AVBWasserV – Messung

11.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

11.2 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend bei unbefugtem Austausch einer Messeinrichtung ungeachtet der Herkunft des Fremdzählers. Die Kosten zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit gehen zu Lasten des Kunden.

12. Zu § 20 AVBWasserV – Ablesung

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von der Stadtwerke Giengen GmbH festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei der Stadtwerke Giengen GmbH in Auftrag zu geben.

Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden (Wohnungsverwaltungsgesellschaften, Groß- und Sonderabnehmer) sind vertraglich zu vereinbaren. Die Stadtwerke Giengen GmbH ist berechtigt, die durch Sonderablesung entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

13.1 Die Wasserentnahme erfolgt generell nur über Messeinrichtung.

Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke müssen bei der Stadtwerke Giengen GmbH gegen Entgelt ausgeliehen werden.

13.2 Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, der Stadtwerke Giengen GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

13.3 Die Stadtwerke Giengen GmbH schließt mit dem Antragsteller einen zeitlich befristeten Vertrag ab und bestimmt den zu nutzenden Hydrant.

13.4 Zur Herstellung eines Bauanschlusses kann die Stadtwerke Giengen GmbH bei nicht rechtzeitiger Beantragung die Durchführung der Erd- und Straßenbauarbeiten einschließlich Einholung notwendiger Genehmigungen vom Antragsteller verlangen.

14. Zu § 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

14.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate, Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Stadtwerke Giengen GmbH vorbehalten.

Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.

14.2 Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

15. Zu § 32 AVBWasserV – Laufzeit, Kündigung

15.1 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der Stadtwerke Giengen GmbH daraus entstehende Kosten für die Absperrung und Wiederinbetriebsetzung sowie der Grundpreis sind vom Kunden zu tragen.

15.2 Bei einem Wechsel in der Person des Kunden ist der Stadtwerke Giengen GmbH der Termin des Wechsels und der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand in einer von beiden betroffenen Personen unterschriebener Mitteilung anzuzeigen.

Der ausscheidende Kunde erhält eine Schlussrechnung. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht haften der alte und der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch.

16. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

17. Änderungen

17.1 Die Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die Stadtwerke Giengen GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.

17.2 Erfordert des Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

18. Änderungen

Vorstehende Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Giengen GmbH (zuletzt geändert am 1. August 2008) treten mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Preisblatt für die Wasserversorgung von Tarifikunden aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Giengen GmbH

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) stellen die Stadtwerke Giengen GmbH ihren Kunden Wasser zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Wasserpreis nach allgemeinem Tarif (§ 4 AVBWasserV)

1.1 Das Entgelt wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 18 AVBWasserV) berechnet.

Der allgemeine Wasserpreis beträgt pro Kubikmeter **1,75 € netto**
1,87 € brutto

1.2 Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird der Wasserpreis nach Abs. 1 berechnet.

1.3 Grundpreis

Neben dem Entgelt nach Ziff. 1 wird ein Grundpreis erhoben. Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben und beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	alte Bezeichnung	netto €/Monat	brutto €/Monat
Q3 = 4 (2,5 m ³ - 5 m ³)	Qn 2,5	5,00	5,35
Q3 = 10 (6 m ³ - 10 m ³)	Qn 6	5,00	5,35
Q3 = 16 (10 m ³ - 20 m ³)	Qn 10	6,00	6,42
Q3 = 40 (DN 50 + DN 65)	QN 25	17,50	18,73
Q3 = 63 (DN 80)	QN 40	20,50	21,94
Q3 = 100 (DN 100)	QN 60	23,50	25,15
Q3 = 250 (DN 150)	QN 150	29,50	31,57
DN 50 Verbundzähler		32,50	34,78
DN 80 Verbundzähler		39,50	42,27
DN 100 Verbundzähler		44,50	47,62
DN 150 Verbundzähler		62,50	66,88

1.4 Wasserpreis bei Bauten

- a) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgelegt, wird ein pauschales Wasserentgelt erhoben.
- b) Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- c) Wird auf Antrag des Anschlussnehmers zur Feststellung des Bauwasserverbrauchs ein Wasserzähler verwendet, so ist neben das Verbrauchsentgelt noch für jeden angefangenen Kalendermonat ein Grundpreis in Höhe des Dreifachen nach Abs. 3 zu entrichten.

1.5 Bereitstellungsentgelt

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zu Spitzendeckung oder zum Erstbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserpreis nach dem Zählertarif und dem Grundpreis ein jährliches Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Dieses Entgelt ist nach den Kosten zu bemessen, die der Stadtwerke Giengen GmbH im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) § 9 AVBWasserV

- 2.1 Für Anschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für Baugebiete der Stadt Giengen/Brenz ist ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Er beträgt:

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
a) bei einem Grundstück mit einer Straßenfrontlänge bis zu 15 m (Grundbetrag)	750,00	892,50
b) für jeden weiteren Meter Straßenfrontlänge (Mehrlänge) des anzuschließenden Grundstückes zusätzlich	50,00	59,50

Bei der Straßenfrontlänge ist die gesamte Länge des an die Straße grenzenden Grundstücks maßgebend, an welcher der Wasseranschluss erfolgt. Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes der Straßenseite, an der der Wasserhausanschluss angeschlossen wird.

- 2.2 Für Anschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall ermittelt. Für nur zeitweise genutzte Anschlüsse (z.B. Wochenendhäuser) und Anschlüsse mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand wird der Baukostenzuschuss für die zu vereinbarende Übergabestelle ebenso ermittelt.
- 2.3 Bei Erhöhung des Leistungsbedarfes einer Kundenanlage über den Rahmen der bisherigen Vorhaltung hinaus ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen, der von den Stadtwerken in Anlehnung an die Bestimmungen über die Baukostenzuschüsse bei Neuanschlüssen nach Lage der jeweiligen Verhältnisse ermittelt wird.
- 2.4 Bei Gewerbe- oder Industriebetrieben, deren Summendurchfluss pro Hausanschluss 10 Liter/Sekunde überschreitet, ist der Baukostenzuschuss neu zu errechnen und nach Lage der jeweiligen Verhältnisse zu ermitteln.
- 2.5 Vorgenannte pauschalisierte Sätze gelten nur, soweit die Summe der Baukostenzuschüsse 70 vom Hundert der, bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen in diesem Versorgungsgebiet, nicht übersteigen. Übersteigt die Summe der pauschalisierten Baukostenzuschüsse 70 vom Hundert, so errechnet sich der Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = B \times 0,7 \frac{F}{G}$$

Dabei bedeuten:

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Versorgungsanlagen im Versorgungsbereich

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (§ 9 Abs.2 AVBWasserV)

G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können (§ 9 Abs.2 AVBWasserV)

3. Kostenersatz für die Erstellung und Veränderung von Hausanschlüssen

§ 10 AVBWasserV

Gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV ist jedes Grundstück oder jedes Gebäude (Haus) mit einem Hausanschluss zu versehen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses und die Kosten für die Veränderung auf Veranlassung des Abnehmers sind nach § 10 Abs. 4 AVBWasserV vom Abnehmer zu tragen und werden mit folgenden Einheitssätzen in Rechnung gestellt:

3.1 Grundbetrag

Mit dem Grundbetrag werden die Herstellungskosten des Hausanschlusses für den Bereich der öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Parkplätze) pauschal abgerechnet.

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
a) Bei Herstellung des Hausanschlusses im Schacht im Zuge von Leitungsverlegung (erstmalige Versorgung eines bestehenden Baugebiets oder eines Neubaugebiets) oder im Zuge von Erneuerungen des Ortsnetzes im Straßenbereich bereits versorgter Gebiete	1.000,00	1.190,00

b) In allen übrigen Fällen (insbesondere Einzelverlegung eines Hausanschlusses in bereits versorgten Gebieten) bei Anschluss im Schacht	1.460,00	1.737,40
c) Bei Herstellung des Hausanschlusses mit Anbohrschelle im Zuge von Leitungsverlegungen (erstmalige Versorgung eines bestehenden Baugebiets oder eines Neubaugebiets) oder im Zuge von Erneuerungen des Ortsnetzes im Straßenbereich bereits versorgter Gebiete	970,00	1.154,30
d) In allen übrigen Fällen (insbesondere Einzelverlegung eines Hausanschlusses in bereits versorgten Gebieten) bei Anschluss mit Anbohrschelle	1.400,00	1.666,00

Im Grundbetrag sind die Kosten für die Hauseinführung, den Zählereinbau und die Inbetriebnahme enthalten.

3.2 Zuschlag zum Grundbetrag je voller lfdm. Hausanschlussleitung auf Privatgrundstücken

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
a) in befestigten Flächen	110,00	130,90
b) in unbefestigten Flächen	65,00	77,35
c) bei Selbstgrabung und Wiederverfüllung (ohne Sandbett) ermäßigen sich die unter a) und b) genannten Sätze auf je lfdm.	15,00	17,85

Werden über einen Hausanschluss mehrere Gebäude (z.B. Reihenhäuser) an das Wassernetz angeschlossen, wird der unter Ziffer III.1 a) bis d) genannte Grundbetrag nur einmal berechnet. Neben den Leitungskosten nach Ziffer III.2 a) bis c) wird ab jedem zweiten angeschlossenen Gebäude ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 260,00 € netto = 301,60 € brutto erhoben.

Die Kostenersätze entstehen und werden fällig nach Abschluss der Arbeiten. Sie sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei besonderen Verhältnissen ist die Stadtwerke Giengen GmbH berechtigt, von den Pauschalsätzen abzuweichen und nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen.

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sowie sonstige Kostenberechnungen

Bei Zahlungsverzug und Stundungen werden Mahngebühren erhoben. Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, die nicht von der Stadtwerken Giengen GmbH zu vertreten sind, sind zu ersetzen.

Für jeden Einsatz von Beauftragten der Stadtwerke Giengen GmbH werden berechnet:

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
zum Einzug einer fälligen Forderung	32,25	32,25
zum Einstellen der Versorgung und Wiederinbetriebsetzen einer Kundenanlage nach Einstellung wegen Zahlungsverzug	92,00	92,00

Im Übrigen werden allen Kostenersätzen 43,00 € netto = 51,17 € brutto je Monteurstunde zugrunde gelegt. Für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges werden netto 0,45 € = 0,53 € brutto je km verrechnet. Bei Einsätzen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet. Dieser Kostenansatz für die Monteurstunde wird der jährlichen Lohnpreisentwicklung angepasst.

5. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

6. Inkrafttreten

Diese Regelungen gelten ab dem 1. Oktober 2015

Zusatzpreisblatt Mehrspartenhauseinführung

Bei einem Mehrspartenhausanschluss münden alle Anschlussleitungen in einer gemeinsamen Hauseinführung im Anschlussraum. Somit ist nur eine Bohrung oder Aussparung erforderlich.

Ihre Vorteile:

- Platzsparend: Es ist nur eine Bohrung notwendig und eine bessere Raumnutzung gegeben
- Kostengünstig: Da nur ein Futterrohr verlegt wird
- Schnell: keine zeitlichen Verzögerungen durch mehrfache Bohrungen
- Sicher: Durch einfache Montage und nur eine Hauseinführung

1. MSH 2000 Modell Giengen - Wand			
Pos. 1	Futterrohr zum Selbsteinbau	Wand für 200/300	45,00 €
Pos. 2	MSH komplett (Futterrohr bauseits montiert)		300,00 €
Pos. 3	Montage		50,00 €
			395,00 €
Pos. 4a	Schutzrohr Ø 75 mm (blau) gasdicht	pro m	17,50 €
Pos. 4b	Schutzrohr Ø 75 mm (schwarz)	pro m	3,50 €
Pos. 5	Verlegung Montage		0,50 €
Einbau Futterrohr SWG			
Bohrung und Montage Futterrohr (Wand) nach Aufwand			ca. 200,00 €
2. MSH 2000 FuBo			
Pos. 1	Futterrohr zum Selbsteinbau	Fußboden (FuBo)	200,00 €
Pos. 2	MSH komplett (Futterrohr bauseits montiert)		300,00 €
Pos. 3	Montage		50,00 €
			550,00 €
Pos. 4a	Schutzrohr Ø 75 mm (blau) gasdicht	pro m	17,50 €
Pos. 4b	Schutzrohr Ø 75 mm (schwarz)	pro m	3,50 €
Pos. 5	Verlegung Montage		0,50 €
Einbau Futterrohr SWG			
Montage Futterrohr (FuBo) nach Aufwand			ca. 300,00 €
3. Bauwasseranschluss auf bestehenden Hausanschluss			
Herstellen eines Bauwasseranschlusses bei separater Anfahrt			pausch. 75,00 €
Herstellen eines Bauwasseranschlusses im Zuge der Hausanschlussarbeiten			pausch. 50,00 €